

Vorblatt

zum Entwurf der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden im Energiebereich

A. Zielsetzung

Neuregelung der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) jeweils vom 21. Juni 1979 und Anpassungen dieser Verordnungen an die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005.

B. Lösung

Anpassung der Inhalte der Verordnungen und – der Konzeption des neuen Energiewirtschaftsgesetzes folgend – Aufgliederung der Bestimmungen der AVBEltV und AVBGasV in jeweils zwei Verordnungen:

- jeweils eine Verordnung nach § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, die den Netzanschluss und dessen Nutzung für alle an das Niederspannungsnetz beziehungsweise das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden regelt, die Gegenstand einer gesonderten Verordnung sind, und
- jeweils eine Verordnung nach § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Geschäftsbedingungen der Belieferung mit Elektrizität beziehungsweise Gas im Rahmen der neu geregelten Grundversorgungspflicht nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes regeln, die Gegenstand dieser Verordnung sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugsaufwand

Die Neuregelung löst keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand aus.

E. Sonstige Kosten

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft. Sie hat ebenfalls keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Neuregelung kann durch die Standardisierung von Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Netzbetreibern Transaktionskosten senken und wird die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Wettbewerbs bei der Belieferung von an das Niederspannungsnetz beziehungsweise das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden verbessern.

Verordnung (Entwurf)
zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden im Energiebereich

Vom

Auf Grund des § 39 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 8 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers und des Grundversorgers

- § 9 Messeinrichtungen
- § 10 Ablesung
- § 11 Zutrittsrecht
- § 12 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 13 Abrechnung
- § 14 Abschlagszahlungen
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Sicherheitsleistung
- § 17 Rechnungen und Abschläge
- § 18 Zahlung, Verzug
- § 19 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 20 Unterbrechung der Versorgung
- § 21 Kündigung
- § 22 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 23 Gerichtsstand
- § 24 Anwendungsbereich

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und der Abnehmer im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2

Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Spannungsebene sowie
4. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss und den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 9, 11 bis 20 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 21 Abs. 4 entsprechend; § 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5

Art der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen. Der Strom wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und Allgemeinen Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Grundversorger ist verpflichtet, die Änderungen nach der öffentlichen Bekanntgabe unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 6

Umfang der Grundversorgung

Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des § 5 jederzeit Elektrizität zu den jeweils geltenden Allgemeinen Preisen und Allgemeinen Bedingungen am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebs oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

Sofern ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung Schäden erleidet, gehen die Ersatzansprüche des ihn beliefernden Grundversorgers gegen den Netzbetreiber auf den Kunden über; ausgenommen sind Ansprüche, die nicht auf Schäden des Kunden, sondern auf eigene Schäden des Grundversorgers bezogen sind. Die Ansprüche sind dem Grunde und der Höhe nach in gleicher Weise begrenzt, in der der Netzbetreiber dem Kunden nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung haften würde. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen den Grundversorger wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsbelieferung, die ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs hat, bestehen nicht.

§ 8

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln, die er zu veröffentlichen und Kunden mit den Allgemeinen Bedingungen nach § 2 Abs. 4 auszuhändigen hat.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers und des Grundversorgers

§ 9

Messeinrichtungen

(1) Die über den Netzanschluss aus dem Versorgungsnetz entnommene Elektrizität wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung,

Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne des § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Kunde haftet gegenüber dem Grundversorger für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Grundversorger und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Tragung der Kosten der Prüfung richtet sich nach § 20 Abs. 2 der Stromnetzzugangsverordnung. Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, den Grundversorger von einer Kostentragungspflicht freizustellen.

§ 10 *Ablesung*

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den Vorgaben des Grundversorgers möglichst in gleichen Zeitabständen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Grundversorger und dem Kunden von diesem selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine mit dem Netzbetreiber oder dem Grundversorger vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 11 *Zutrittsrecht*

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 erforderlich ist.

§ 12 *Vertragsstrafe*

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens ein Jahr betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 **Abrechnung der Energielieferung**

§ 13 *Abrechnung*

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Versorgung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 14 *Abschlagszahlungen*

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 15 *Vorauszahlungen*

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 16 *Sicherheitsleistung*

- (1) Auf Wunsch des Kunden kann der Grundversorger statt einer Vorauszahlung nach § 15 in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17

Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

§ 18

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der Fehlbetrag auszugleichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 **Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

§ 20

Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung durch den Grundversorger erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen.
- (3) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

§ 21

Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis besteht solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Ändert der Grundversorger die Allgemeinen Preise oder im Rahmen dieser Verordnung seine Allgemeinen Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 22

Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 **Schlussbestimmungen**

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 24
Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren.

Artikel 2

Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung –GasGVV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 8 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers und des Grundversorgers

- § 9 Messeinrichtungen
- § 10 Ablesung
- § 11 Zutrittsrecht
- § 12 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 13 Abrechnung
- § 14 Abschlagszahlungen
- § 15 Vorausszahlungen
- § 16 Sicherheitsleistung
- § 17 Rechnungen und Abschläge
- § 18 Zahlung, Verzug

§ 19 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 20 Unterbrechung der Versorgung

§ 21 Kündigung

§ 22 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 23 Gerichtsstand

§ 24 Anwendungsbereich

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und der Abnehmer im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2

Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers,

3. Gasart, Brennwert und Druck,
4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird, sowie
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss und den übrigen Kunden auf Verlangen die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 9, 11 bis 20 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 21 Abs. 4 entsprechend; § 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5

Art der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er trifft die ihm möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich daraus, an welche Gasart die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und allgemeinen Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Grundversorger ist verpflichtet, die Änderungen nach der öffentlichen Bekanntgabe unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 6

Umfang der Grundversorgung

Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des § 5 jederzeit Gas zu den jeweils geltenden

Allgemeinen Preisen und allgemeinen Bedingungen am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach den Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebs oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

Sofern ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung Schäden erleidet, gehen die Ersatzansprüche des ihn beliefernden Grundversorgers gegen den Netzbetreiber auf den Kunden über; ausgenommen sind Ansprüche, die nicht auf Schäden des Kunden, sondern auf eigene Schäden des Grundversorgers bezogen sind. Die Ansprüche sind dem Grunde und der Höhe nach in gleicher Weise begrenzt, in der der Netzbetreiber dem Kunden nach § 18 der Niederdruckanschlussverordnung haften würde. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen den Grundversorger wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasbelieferung, die ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs hat, bestehen nicht.

§ 8

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln, die er zu veröffentlichen und Kunden mit den Allgemeinen Bedingungen nach § 2 Abs. 4 auszuhändigen hat.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Messstellenbetreibers und des Grundversorgers

§ 9

Messeinrichtungen

(1) Das über den Netzanschluss aus dem Versorgungsnetz entnommene Gas wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne des § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, anderenfalls dem Kunden.

§ 10
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den Vorgaben des Grundversorgers möglichst in gleichen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Grundversorger und dem Kunden von diesem selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine mit dem Netzbetreiber oder dem Grundversorger vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 11
Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 erforderlich ist.

§ 12
Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens ein Jahr betragen darf, erhoben werden.

Teil 4
Abrechnung der Energielieferung

§ 13
Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Versorgung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 14

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 15

Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 16

Sicherheitsleistung

(1) Auf Wunsch des Kunden kann der Grundversorger statt einer Vorauszahlung nach § 15 in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17

Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

§ 18

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der Fehlbetrag auszugleichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 20

Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung durch den Grundversorger erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der

Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen.

(3) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

§ 21

Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis besteht solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Ändert der Grundversorger die Allgemeinen Preise oder im Rahmen dieser Verordnung seine Allgemeinen Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 folgenden Kalendermonats zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(4) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 22

Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23

Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die geltenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) gestalten den einheitlichen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen dem nach § 10 Abs. 1 des am 13. Juli 2005 außer Kraft getretenen Energiewirtschaftsgesetzes kontrahierungspflichtigen Energieversorgungsunternehmen und den Tarifkunden, die im Rahmen der Allgemeinen Versorgungspflicht an das Niederspannungsnetz oder das Niederdrucknetz angeschlossen sind und mit Elektrizität oder Gas versorgt werden. Darüber hinaus entwickeln die AVBEltV und AVBGasV über § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ausstrahlungswirkung für den Bereich der so genannten Sonderverträge über die Belieferung mit Energie.

Nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas sowie nach der Einfügung des Netzzugangs Dritter in das Energiewirtschaftsgesetz ist aus dem früher zweiseitigen Verhältnis von Tarifkunden und Energieversorgungsunternehmen ein dreiseitiges Verhältnis von Kunden, Energielieferanten und Netzbetreibern geworden. Die Kunden können über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität oder Gas in Niederspannung oder Niederdruck nicht mehr nur im Wege der bisherigen allgemeinen Versorgung auf Grundlage der Bestimmungen der AVBEltV oder der AVBGasV, sondern im Grundsatz auch durch andere Energielieferanten versorgt werden, die gegen angemessenes Entgelt Zugang zum Energieversorgungsnetz erhalten.

Den Erfordernissen, die aus dem neuen energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen folgen, tragen die AVBEltV und die AVBGasV daher naturgemäß nicht mehr Rechnung. Insbesondere das Fehlen eindeutiger Vorgaben für die Rechtsbeziehungen, die zwischen einem an das Niederspannungsnetz oder das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und dem Betreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes verbleiben, wenn der Kunde einen Sondervertrag mit einem anderen Anbieter als dem bisherigen Allgemeinen Versorger abgeschlossen hat, hat sich in der Vergangenheit im Strombereich als nicht unerhebliches Hindernis für einen Lieferantenwechsel erwiesen.

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz, das insbesondere der Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben dient, ändert die rechtssystematische Stellung der Rechts-

grundlagen zum Erlass Allgemeiner Versorgungsbedingungen. Dem Grundsatz der Entflechtung des Netzbetriebs von den Wettbewerbsbereichen der Energieerzeugung und des Energievertriebs Rechnung tragend, enthält § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Gestaltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes beziehungsweise einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Dem Gedanken der Entflechtung der Geschäftsbereiche folgend ist es erforderlich, die Regelungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung, soweit sie sich auch nach einem Lieferantenwechsel eines bisherigen Tarifikunden nicht verändern sollen, von den Regelungen zu trennen, die den Wettbewerbsbereich der Versorgung des Kunden im Sinne einer Energiebelieferung, betreffen. Nicht erfasst sind die Regelungen für den Netzzugang, die rechtssystematisch dem Rechtsverhältnis nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zuzuordnen sind.

Den nunmehr dreiseitigen Rechtsbeziehungen wird durch den Erlass von Netzzugangsverordnungen nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes und durch eine Aufgliederung der Regelungen der bisherigen AVBEltV und der AVBGasV in jeweils zwei Rechtsverordnungen Rechnung getragen.

- Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) nach § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes standardisieren die Allgemeinen Bedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung und den Kunden für den Netzanschluss in Niederspannung oder Niederdruck und dessen Nutzung. Sie schaffen Klarheit über die Allgemeinen Bedingungen auch nach einem Lieferantenwechsel des Kunden.
- Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGGV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grund-

versorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGGV) nach § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten die Vertragsinhalte, die im Rahmen der Kontrahierungspflicht nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes für eine Standardisierung der Tarifikundenverträge erforderlich sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Vorbemerkung

Die Stromgrundversorgungsverordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen in den Lieferverträgen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und der Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität. Sie deckt gemeinsam mit der Niederspannungsanschlussverordnung den Regelungsbereich der bisherigen AVBELtV ab.

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Die durch die Verordnung geregelten Allgemeinen Bedingungen im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes werden kraft Gesetzes Inhalt des Versorgungsvertrages oder im Falle einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der Regelungen des § 2 Abs. 3 Inhalt des gesetzlichen Schuldverhältnisses. Ihre Veröffentlichung richtet sich nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen ist bei der Versorgung von Tarifikunden grundsätzlich kein Platz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Der Grundversorger ist im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nur zur Belieferung von Haushaltskunden verpflichtet. Daher sind nach Absatz 2 Kunden im Sinne der Verordnung Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes. Haushaltskunden sind nach dieser Vorschrift Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

Grundversorgung im Sinne der Verordnung ist eine Belieferung von Haushaltskunden mit Elektrizität zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen, die der Grundversorger nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes öffentlich bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen hat. Auf den Abschluss eines Grundversorgungsvertrages zu diesen

Bedingungen und Preisen hat der Kunde im Grundsatz einen Anspruch, sofern nicht ein Verweigerungsgrund nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegt.

Grundversorger im Sinne der Verordnung ist nach Absatz 3 Satz 1 das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt. Welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung Grundversorger im Sinne der Verordnung ist, bestimmt sich nach § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 2 (Vertragsschluss)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVBEltV. Der Grundversorgungsvertrag soll dabei im Grundsatz nach Absatz 1 Satz 1 künftig in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine einfachere Form des Vertragsschlusses. Da der Grundversorgungsvertrag im Falle der Entnahme von Elektrizität auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden zustande kommen kann, dient der in Textform geschlossene Grundversorgungsvertrag vorrangig der Dokumentation des Vertragsschlusses. Der Vertrag kann nach Absatz 1 Satz 2 aber weiterhin auch auf andere Weise zustande kommen. In diesem Fall hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden in Textform unverzüglich zu bestätigen. Die Bestätigung des Grundversorgers hat ebenfalls eine Dokumentationsfunktion.

Absatz 2 Satz 1 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 2 Abs. 2 AVBEltV und knüpft an eine entsprechende ständige Rechtsprechung zur Frage des Zustandekommens eines Versorgungsvertrages durch die Entnahme von Energie oder Wasser aus dem allgemeinen Versorgungsnetz an (siehe z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.4.2003 – VIII ZR 279/02, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 7.3.2001 – 13 U 202/00 –). Die angepasste Formulierung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Grundversorger und der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes künftig nicht mehr identisch sein müssen und wegen der Vorgaben zur rechtlichen Entflechtung nach § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes im Regelfall auch nicht mehr sein werden. Absatz 2 Satz 2 trägt ergänzend den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der Möglichkeit eines Stromlieferantenwechsel ergeben. Endet die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wird der Kunde im Regelfall einen neuen Bezugsvertrag abgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall und erfolgt deshalb keine anderweitige Belieferung des Kunden, wird der Kunde entweder im Rahmen der Grundversorgung oder im Rahmen der Ersatzversorgung durch den Grundver-

sorger beliefert werden. Nach Absatz 2 ist maßgeblich, welcher Erklärungswert dem Bezugsverhalten des Kunden beizumessen ist. Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass der Kunde, der bewusst keinen neuen Bezugsvertrag abgeschlossen hat, dem Kunden gleichzustellen ist, der durch Entnahme von Elektrizität aus dem Verteilernetz durch konkludentes Verhalten einen Grundversorgungsvertrag abschließt.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 4 AVBEltV. Absatz 4 Satz 2 enthält eine Aufstellung der für einen Vertragsschluss regelmäßig erforderlichen Angaben. Diese sollen im Vertrag selbst oder in der schriftlichen Vertragsbestätigung des Netzbetreibers zusammenhängend aufgeführt werden, um dem Kunden die Verwendung der beispielsweise im Falle einer Kündigung des Vertrages oder eines Lieferantenwechsels erforderlichen Angaben zu vereinfachen. Auf die Festschreibung von Kriterien, wie der Aufstellungsort des Zählers bezeichnet werden soll, wird verzichtet. Die Bezeichnung ergibt sich aus den Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung. In der Regel werden Zählernummer und Zählpunktbezeichnung verwendet werden.. Die Bestätigung des Grundversorgers hat wie der Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 nur eine Dokumentationsfunktion, weshalb die Verwendung der Textform ausreichend ist.

Absatz 4 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 2 Abs. 3 AVBEltV.

Zu § 3 (Ersatzversorgung)

Die Vorschrift enthält Regelungen für die Ersatzversorgung mit Elektrizität nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 38 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und stellt klar, dass ein Grundversorgungsvertrag nach Absatz 2 ein Liefervertrag im Sinne dieser Regelung ist. Eine Ersatzversorgung erfolgt demnach nur, sofern im Falle einer Entnahme von Elektrizität aus dem Verteilernetz, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, ausnahmsweise kein Grundversorgungsvertrag nach Absatz 2 zustande kommt. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes, für die nach Absatz 1 Satz 2 die Regelungen nach §§ 3 bis 9, 11 bis 19, 21 und 23 entsprechend gelten. § 10 Abs. 1 gilt angesichts der Regelung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

Nach Absatz 2 hat der Grundversorger dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme des Umstands, dass der Kunde im Wege der Ersatzversorgung beliefert wird, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitzuteilen. Darüber hinaus muss er ihm unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 mitteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Kunde über die notwendigen Informationen verfügt, um spätestens nach Ablauf der Frist für die Ersatzversorgung von drei Monaten eine Bezugsentscheidung zu treffen. Der Kunde kann einen so genannten Sondervertrag mit einem anderen Lieferanten als dem Grundversorger oder mit dem Unternehmen des Grundversorgers abschließen oder auch einen Grundversorgungsvertrag abschließen. Das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2.

Zu § 4 (Bedarfsdeckung)

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 3 Abs. 1 AVBEltV.

Satz 1 entspricht dem Grundsatz des § 37 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, nach dem die Grundversorgung im Regelfall eine Gesamtbedarfsdeckung des Kunden beinhaltet.

Ausgenommen von der Bedarfsdeckungsverpflichtung des Kunden sind nach Satz 2 entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes neben der Versorgung aus Notstromaggregaten auch die Bedarfsdeckung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis zu 50 kW und aus Erneuerbaren Energien.

Zu § 5 (Art der Versorgung)

Die Bestimmung entspricht in an den Regelungsbereich der AVBEltGV angepasster Form dem bisherigen § 4 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 1 passt den bisherigen § 4 Abs. 1 AVBEltV an die bestehenden technischen Gegebenheiten an. Der Energielieferant ist technisch nicht in der Lage, die Spannung und Frequenz des Stroms zu beeinflussen. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Die Vorschrift verpflichtet den Grundversorger, die für den Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen Verträge abzuschließen. Daher ist es seine Aufgabe, insbesondere durch den Abschluss eines

Lieferantenrahmenvertrages nach § 25 der Stromnetzzugangsverordnung die Voraussetzungen für die Belieferung grundversorgungsberechtigter Haushaltskunden zu schaffen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 1 AVBEltV. Eine Weiterleitung der Elektrizität an Dritte wird von der Vorschrift nicht mehr geregelt, da der Grundversorgungsvertrag die Lieferung von Elektrizität an letztverbrauchende Haushaltskunden betrifft. Durch den begrenzten Anwendungsbereich des Grundversorgungsvertrages wird zugleich auch eingeschränkt, wozu die im Rahmen der Grundversorgung gelieferte Elektrizität verwendet werden darf. Der bisherige § 22 Abs. 2 AVBEltV entfällt angesichts der Regelung nach Absatz 1.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 4 Abs. 3 AVBEltV.

Der bisherige § 4 Abs. 2 AVBEltV wird nunmehr der neue Absatz 3.

Zu § 6 (Umfang der Grundversorgung)

Satz 1 entspricht in angepasster Form den bisherigen § 4 Abs. 5 AVBEltV und § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBEltV.

Satz 1 enthält eine grundsätzliche Verpflichtung des Grundversorgers, dem Kunden in dem mitgeteilten Umfang, also der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 in dem Grundversorgungsvertrag vereinbarten Leistung, jederzeit Elektrizität zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen am Ende des Netzanschlusses zur Verfügung zu stellen.

Satz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die im Grundversorgungsvertrag eingegangene Lieferverpflichtung nicht besteht.

Satz 2 Nr. 1 und 3 entspricht in an den Regelungsbereich der AVBEltGV angepasster Form dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 AVBEltV. Die Verpflichtung des Grundversorgers zur Belieferung des Kunden gilt nicht, soweit und solange der Grundversorger an der Belieferung durch Umstände gehindert ist, die ihm nicht zugerechnet werden können. Klargestellt wird, dass vor dem Hintergrund der Entflechtung von Energielieferung und Netzbetrieb und des daraus folgenden Umstandes, dass Grundversorger nach § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht notwendigerweise der örtliche Netzbetreiber sein muss, auch Störungen des Netzbetriebs, die zu einer Unterbrechung oder zu Unregelmäßigkeiten der Energiebelieferung führen, zu den vom Grundversorger in dieser Funktion nicht beeinflussbaren Umständen gehören. Insoweit ruht die Leistungsverpflichtung des Grundversorgers. Damit korres-

pondiert die Verpflichtung des Netzbetreibers nach den §§ 7 und 16 ff. der Niederspannungsanschlussverordnung. Die Aufrechterhaltung der Netzspannung und Frequenz und die Einhaltung der insoweit geltenden rechtlichen Vorgaben ist Aufgabe des Netzbetreibers, der insoweit dem Anschlussnutzer aus dem Anschlussnutzungsverhältnis rechtlich verpflichtet ist. Das Anschlussnutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung kommt nur zustande, sofern der Anschlussnutzer einen Energieliefervertrag, in diesem Fall den Grundversorgungsvertrag, abgeschlossen hat und die Voraussetzungen für den Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger vorliegen. In diesem Fall ist sichergestellt, dass die entsprechende Leistungsverpflichtung des Netzbetreibers nur besteht, soweit er einen Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Entgelte nach der Stromnetzentgeltverordnung hat.

Satz 2 Nr. 2 ergänzt diese Regelung. Eine Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung erfolgt nicht durch den Grundversorger in seiner Eigenschaft als Elektrizitätslieferant, sondern in jedem Fall durch den Netzbetreiber, der gegebenenfalls den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 16 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbricht. Hat der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen, ist dem Grundversorger eine Belieferung objektiv nicht mehr möglich. Im Falle einer rechtmäßigen Unterbrechung durch den Netzbetreiber entfällt daher entsprechend auch die Lieferverpflichtung des Grundversorgers.

Zu § 7 (Haftung bei Versorgungsstörungen)

Der Grundversorger soll in den Grenzen der Vorschrift und im Rahmen der Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kunden im Falle einer Versorgungsstörung haften. Die Entflechtung von Energielieferung und Vertrieb und die damit verbundene Aufgliederung der Verpflichtungen der bisherigen AVBEltV zwingen auch zu einer Änderung der Haftungssystematik des bisherigen § 6 AVBEltV.

Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung sind infolge der netztechnischen Gegebenheiten stets Folge einer Störung des Netzbetriebs. Zur Vermeidung solcher Störungen ausschließlich berechtigt und verpflichtet sind nach §§ 11 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes die jeweiligen Netzbetreiber. Demgegenüber sind Energielieferanten in dieser Funktion nicht in der Lage, die Belieferung oder Nichtbelieferung ihrer Kunden technisch unmittelbar zu beeinflussen. Daher muss der Grundversorger beispielsweise im Falle einer Unterbrechung nach § 19 Abs. 2 den Netzbetreiber auffordern, diese Unterbrechung

durchzuführen. Die vom bisherigen § 6 AVBEltV erfassten typischen Versorgungsstörungen beruhen auf typischen Risiken des Netzbetriebs. Darüber hinaus ist der Grundversorger angesichts des natürlichen Monopols der Stromnetzbetreiber auch nicht in der Lage, einen Netzbetreiber als „Transporteur“ der Elektrizität auszuwählen.

Abgesehen von einer Haftung aus unerlaubter Handlung haftet der Netzbetreiber aus Vertrag seinen jeweiligen Kunden. Da im Rahmen der Grundversorgung der Grundversorger verpflichtet wird, im Interesse des Kunden alle erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen, entstehen dem Kunden hinsichtlich einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung, die nicht auf einer Störung des Netzanschlusses selbst beruhen, vertragliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber nur aus dem drittbegünstigenden Charakter des Abschlusses des Netzzugangsvertrages oder Lieferantenrahmenvertrages durch den Grundversorger. Da dem Grundversorger selbst bei einer netzbedingten Störung der Anschlussnutzung keine Ersatzverpflichtungen gegenüber dem Kunden entstehen, sieht die Vorschrift insoweit einen Übergang von Ansprüchen des Grundversorgers gegen den Netzbetreiber auf den Kunden vor, soweit sich diese Ansprüche auf den Ersatz eines Schadens des Kunden beziehen. Eine weitergehende Verantwortung des Grundversorgers für solche Störungen, die sich infolge seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 ergeben könnte, wäre angesichts der fehlenden Verantwortlichkeit sowohl für den Umstand der Störung als auch für die Auswahl des Netzbetreibers nicht gerechtfertigt.

Zu § 8 (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 AVBEltV. Demgegenüber ist § 15 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV nicht übernommen worden, da eine solche Mitteilung im Rahmen der Belieferung von Grundversorgungskunden nur erforderlich ist, soweit sich tarifliche Bemessungsgrößen im Sinne des Satzes 1 ändern. Soweit Angaben im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV aus netztechnischen Gründen erforderlich sind, werden sie von § 19 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung erfasst. Das dem Grundversorger eingeräumte Recht, zusätzliche Bedingungen für den Inhalt der Mitteilungen festzulegen, gewährleistet, dass die benötigten Informationen umfassend und in einem einheitlichen Format vorliegen. Die dadurch eintretende Standardisierung der Mitteilungen ermöglicht eine zügige Reaktion des Grundversorgers auf die Erweiterung oder Änderung von Kundenanlagen und dient daher auch den Interessen der betroffenen Kunden.

Zu § 9 (Messeinrichtungen)

Durch die Bezugnahme in Absatz 1 Satz 1 soll die umfassende Geltung der eichrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden.

Absatz 2 entspricht § 18 Abs. 4 AVBEltV.

Absatz 3 entspricht in angepasster Form § 19 AVBEltV. Die Verpflichtung des Messstellenbetreibers, die Kosten der Überprüfung bei einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen zu tragen, ist angemessen. Eine solche Fehlfunktion liegt in seiner Risikosphäre. Die Regelung korrespondiert mit der Regelung nach § 20 Abs. 2 der Stromnetzzugangsverordnung.

Zu § 10 (Ablesung)

Absatz 1 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 20 Abs. 1 AVBEltV.

Absatz 2 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 20 Abs. 2 AVBEltV. In Absatz 2 Satz 1 wird sprachlich klargestellt, dass maßgeblich für das Recht zur Schätzung des Elektrizitätsverbrauchs das Scheitern einer nach Absatz 1 zulässigen Ablesung ist. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass dies auch im Falle des Scheiterns einer vereinbarten Selbstablesung gilt.

Zu § 11 (Zutrittsrecht)

Die Bestimmung begrenzt den Anwendungsbereich des bisherigen § 16 AVBEltV auf die im Rahmen der AVBEltGV noch notwendige Ermittlung preislicher Bemessungsgrößen und Ablesung der Messeinrichtungen und führt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden ein. Durch die grundsätzlich bestehende Verpflichtung, den Kunden zu benachrichtigen, bevor Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen begehrt wird, wird dem Interesse des Kunden am Schutz seiner Privatsphäre angemessen Rechnung getragen, andererseits aber auch das Interesse des Netzbetreibers an einem Betretungsrecht zum Zwecke der Ermittlung der erforderlichen Daten gewahrt.

Zu § 12 (Vertragsstrafe)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 23 Abs. 1 bis 3 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 1 berechtigt den Grundversorger, unter bestimmten Voraussetzungen eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um ein vertragswidriges Verhalten des Kunden zu verhindern, das zu einer wirtschaftlichen Schädigung des Grundversorgers

führen könnte. Absatz 1 Satz 2 enthält den Maßstab zur Berechnung der Vertragsstrafe. Die Regelung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Grundversorgers an dem Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen und dem Interesse des Kunden an einer Begrenzung seiner möglichen Inanspruchnahme.

Durch die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 wird der Grundversorger berechtigt, auch im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung des Kunden, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass fehlende, aber erforderliche, Angaben im Ergebnis ihrer Auswirkungen mit der Wirkung der Fälle nach Absatz 1 vergleichbar sind. Anders als im Fall des Absatzes 1 werden aber im Regelfall Messergebnisse vorliegen. Daher wird die Vertragsstrafe nach Absatz 2 Satz 2 nicht auf Grundlage einer angenommenen Verbrauchsmenge berechnet, sondern des Zweifachen des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 3 AVBEltV. Die Vorschrift regelt die Dauer, für die eine Vertragsstrafe nach Absatz 1 oder 2 längstens erhoben werden darf, falls die tatsächliche Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist. Sie enthält einen gerechten Ausgleich zwischen dem Umstand, dass der Kunde unbefugt Elektrizität verbraucht hat, andererseits aber nicht nachgewiesen werden kann, wie lange dieser unbefugte Verbrauch tatsächlich andauerte.

Zu § 13 Abrechnung)

Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 24 AVBEltV.

Absatz 1 räumt dem Grundversorger ein Wahlrecht hinsichtlich der von ihm bestimmten Länge des Verbrauchsabrechnungszeitraumes ein. Durch die Bestimmung, dass dieser einen Zeitraum von 12 Monaten jedenfalls nicht wesentlich überschreiten darf, wird dem Interesse des Kunden an einer zeitnahen Verbrauchsabrechnung Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz wird insoweit an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, als der Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen nach § 1 Abs. 2 auf Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes begrenzt ist.

Absatz 3 ermöglicht eine zeitanteilige Berechnung auch im Falle eines Vertragsabschlusses nach § 2 Abs. 2. Die Möglichkeit der pauschalen Berechnung des zeitanteiligen Verbrauchs muss dem Grundversorger eingeräumt werden, da in diesem Fall keine Mitteilung des Aus-

gangszählerstandes an den Grundversorger erfolgt. Insoweit fehlt es an einem Ausgangswert, der einer genauen Verbrauchsabrechnung zugrunde gelegt werden kann, so dass dem Grundversorger eine Abrechnung allein aufgrund einer pauschalen Verbrauchsabrechnung möglich ist. Im Rahmen des Absatzes 3 obliegt dem Kunden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der tatsächliche Verbrauch niedriger ist als derjenige, der der pauschalen Berechnung zugrunde gelegt wird. Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast entspricht allgemeinen Grundsätzen. Dem Kunden steht es darüber hinaus frei, vor dem Verbrauchsbeginn einen Grundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 1 abzuschließen und dem Grundversorger Kenntnis über den aktuellen Zählerstand als Basiswert für die Verbrauchsberechnung zu verschaffen. Soweit der Kunde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist es sachgerecht, ihm die Darlegungs- und Beweislast für einen geringeren Verbrauch aufzuerlegen.

Zu § 14 (Abschlagszahlungen)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 AVBELtV.

Absatz 1 Satz 1 räumt dem Grundversorger die Berechtigung ein, für die verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen zu verlangen. Ob der Grundversorger von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht in dessen Ermessen. Durch die Abschlagszahlungen wird sowohl dem Interesse des Grundversorgers als auch dem Interesse des Kunden gedient, da einerseits gewährleistet ist, dass der Grundversorger zumindest einen Teil seiner Vergütung erhält und andererseits der Kunde jedenfalls nicht den gesamten Verbrauch mit einem Mal vergüten muss. Der Kunde zahlt seinen Verbrauch im Abrechnungszeitraum in Raten über den Abrechnungszeitraum verteilt. Darüber hinaus kann der Grundversorger mit der Summe aller Abschlagszahlungen bereits während des laufenden Abrechnungszeitraumes wirtschaften und die Zahlungen z.B. zur Deckung seiner laufenden Kosten verwenden, was auch zur Erhaltung der Versorgungssicherheit beiträgt. Soweit der Grundversorger diese Möglichkeit nutzen will, bestimmt Absatz 1 Satz 2 daher, dass die Abschlagszahlung anteilig entsprechend dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes bzw. dem Verbrauch durchschnittlich vergleichbarer Kunden zu berechnen ist. Da sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Höhe des prognostizierten Verbrauchs im Abrechnungszeitraum bestimmt, ergibt sich aus Absatz 1 Satz 3, dass der Kunde die Möglichkeit hat, einen geringeren tatsächlichen Verbrauch geltend zu machen und damit die Berechnungsbasis der Abschlagszahlungen zu verändern. Soweit der Kunde dies tut, sind die glaubhaft gemachten Angaben des Kunden durch den Grundversorger bei der Bemessung der Abschlagszahlungen ange-

messen zu berücksichtigen. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass dem Interesse des Kunden, bezogene Elektrizität verbrauchsbezogen zu vergüten, Rechnung getragen wird.

Absatz 2 gibt dem Grundversorger die Möglichkeit, bei einer Änderung der Allgemeinen Preise die Abschlagszahlungen ebenfalls entsprechend der prozentualen Veränderung des Preises anzupassen. Die Anpassungsmöglichkeit ist erforderlich, um den mit den Abschlagszahlungen bezweckten Interessenausgleich auch bei Preisänderungen beizubehalten.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung des Grundversorgers, eventuell zuviel geleistete Abschlagszahlungen unverzüglich nach der Abrechnung zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Die Regelung ist Ausdruck des Umstandes, dass dem Versorgungsverhältnis trotz der Ausgestaltung durch die Allgemeinen Bedingungen im Grundsatz ein zweiseitig verpflichtendes Vertragsverhältnis zugrunde liegt. In diesem zweiseitigen Verhältnis wird die Versorgung mit Elektrizität als Leistung erbracht, damit der Kunde diese dem Verbrauch entsprechend vergütet. Gleichzeitig erbringt der Kunde jedoch seine Abschlags- und Vergütungszahlungen, damit der Grundversorger ihn weiter mit einer Menge an Elektrizität beliefert, die seinem aktuellen Verbrauch entspricht. Soweit die Summe der Abschlagszahlungen die tatsächlich zu zahlende Vergütung überschreitet, ist der Grundversorger bereits nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, einen zuviel gezahlten Betrag zurückzuerstatten, da es an einem rechtlichen Grund für die Zahlung fehlte.

Zu § 15 (Vorauszahlungen)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 1 bis 3 AVBELtV.

Absatz 1 räumt dem Grundversorger das Recht ein, die zu erwartende Vergütung für den prognostizierten Verbrauch im Abrechnungszeitraum als Vorauszahlungen vor Aufnahme einer Belieferung zu verlangen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles angezeigt ist. Der Zweck der Vorauszahlung besteht auch weiterhin darin, dass Inkassorisiko auszuschließen, das in der grundsätzlichen Vorleistungspflicht des Netzbetreibers und in der fehlenden Einflussnahme auf die Auswahl des Kunden besteht. Anders als bei den Abschlagszahlungen nach § 14 liegt im Falle der Vorauszahlungen die Vorleistungspflicht beim Kunden. Bei der Entscheidung über die Anforderung einer Vorauszahlung sind alle greifbaren Umstände, die für und gegen eine Besorgnis der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung sprechen, mit der Sorgfalt eines redlichen Vertragspartners abzuwägen. Die erforderliche Besorgnis, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, kann sich beispielsweise

daraus ergeben, dass der betroffene Kunde bereits in der Vergangenheit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nur unregelmäßig nachgekommen ist. Die Voraussetzungen, unter denen ein Inkassorisiko im Sinne des § 28 Abs. 1 AVBEltV vorliegt, sind von der Rechtsprechung konkretisiert worden. So wurde angenommen, dass eine wesentliche Überschreitung des Fälligkeitszeitpunkts die Besorgnis rechtfertigt, dass es auch in Zukunft zu verspäteten Zahlungen kommen werde. Ein Inkassorisiko wurde des Weiteren angenommen, wenn der Kunde mit Zahlungspflichten in Rückstand gerät und angeforderte Abschlagszahlungen nicht leistet. Dies galt auch dann, wenn ein Rückstand aus Energielieferungen bei einem anderen Unternehmen bekannt ist.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Bemessungsregelungen für die vom Kunden zu entrichtenden Vorauszahlungen. Maßstab für die Höhe dieser Zahlungen ist, ebenso wie bei den Abschlagszahlungen, der prognostizierte Verbrauch auf Grundlage des bisherigen tatsächlichen Verbrauchs des Kunden oder des Verbrauchs durchschnittlich vergleichbarer Kunden. Um jedoch die Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung in dem synallagmatischen Vertragsverhältnis zu wahren, wird der Netzbetreiber in Satz 2 verpflichtet, ein glaubhaftes Vorbringen eines niedrigeren Verbrauchs durch den Kunden angemessen zu berücksichtigen. Um eine ungleiche Belastung von Kunden, die Vorauszahlungen erbringen gegenüber Kunden, die Abschlagszahlungen leisten, zu vermeiden, bestimmt Satz 3 für den Fall, dass der Netzbetreiber Abschlagszahlungen verlangt, dass die Fälligkeitszeitpunkte der Vorauszahlungen mit denen der Abschlagszahlungen übereinstimmen müssen.

Absatz 3 ermöglicht es, statt eines Bargeldzählers andere Vorkassensysteme einzuführen. Durch die Anpassung der Bestimmung wird der technischen Entwicklung im Bereich elektronischer und bargeldloser Zahlungsmittel Rechnung getragen.

Zu § 16 (Sicherheitsleistung)

Die Vorschrift entspricht § 29 AVBEltV, der allerdings insoweit angepasst wird, als eine Sicherheitsleistung statt einer Vorauszahlung nur noch auf Wunsch des Kunden von dem Grundversorger verlangt werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die Sicherheitsleistung eine ergänzende Form der Zahlung ist, die nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien gewählt werden kann.

Zu § 17 (Vordrucke für Rechnungen und Abschläge)

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 26 AVBEltV und ergänzt diesen im Interesse der Kunden um die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2. Die Anforderungen in Absatz 1 an die Verständlichkeit der Rechnungen und Vordrucke sowie an die Ausweisung der Berechnungsfaktoren sind Folge des Transparenzgebotes. Damit der Kunde gegebenenfalls Einwände gegen die Rechnung geltend machen kann, ist es erforderlich, dass für ihn eindeutig erkennbar und nachvollziehbar dargelegt ist, wie sich der in Rechnung gestellte Betrag zusammensetzt. Absatz 1 berücksichtigt dadurch sowohl das Kundeninteresse als auch das Interesse des Grundversorgers an der Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten über die Berechtigung von ihm gestellter Rechnungen.

Die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 gibt dem Kunden die Möglichkeit, Preisänderungen des Grundversorgers nachzuvollziehen, um gegebenenfalls eine informierte Entscheidung über einen eventuellen Versorgerwechsel bzw. über den Abschluss eines Vertrages außerhalb der Grundversorgung zu treffen.

Absatz 3 passt die bisherige Regelung an den neuen Ordnungsrahmen an und enthält klarstellend die Verpflichtung des Grundversorgers, die nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen Angaben zum Bestandteil der Rechnung zu machen.

Zu § 18 (Zahlung, Verzug)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen dem bisherigen § 27 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 30 Nr. 1 AVBEltV. Satz 3 räumt dem Kunden auch dann ein Zahlungsverweigerungsrecht ein, wenn die Rechnung ohne ersichtlichen Grund auf einer Verdoppelung des Verbrauchs beruht und er durch das Verlangen nach einer Nachprüfung der Messeinrichtung Zweifel an der Verbrauchsmessung unterstreicht.

Nach Absatz 2 können Mahnkosten auch pauschal berechnet werden. Bei diesen Kosten handelt es sich um Verzugsschäden im Sinne des § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Pauschale muss der Billigkeit nach § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen und kostenorientiert sein. Die geltend gemachten Kosten sollen den Verwaltungsaufwand für die Mahnung decken. Die Höhe einer Mahnkostenpauschale ist in ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers festzulegen und nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen. In die Pauschale darf nur ein nach Vertrag oder Gesetz erstattungsfähiger und ursächlich mit der Zah-

lungsverzögerung zusammenhängender Schaden einfließen. Der allgemeine Verwaltungsaufwand für die Rechtsverfolgung darf nicht in die Kalkulation einfließen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 31 AVBEltV und enthält ein Aufrechnungsverbot für alle Gegenansprüche des Kunden, die nicht entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dieses Aufrechnungsverbot gewährleistet, dass der Grundversorger seine Ansprüche nicht durch Aufrechnung endgültig verliert, obwohl die Berechtigung des vom Kunden geltend gemachten Gegenanspruches selbst noch umstritten ist. Der dieser Regelung innewohnende Kompromiss führt zu einer Erhöhung des Rechtsfriedens, da das Vertragsverhältnis zwischen Grundversorger und Kunde nicht noch zusätzlich mit Streitigkeiten über die Berechtigung des Gegenanspruches und der Aufrechnung belastet wird.

Zu § 19 (Berechnungsfehler)

Die Vorschrift übernimmt in an den Regelungsbereich der AVBEltGV angepasster Form den bisherigen § 21 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Verpflichtung, einen eventuellen Fehlbetrag auszugleichen, der auf Grund einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze der Messeinrichtung zustande gekommen ist. Diese Verpflichtung betrifft sowohl den Grundversorger, wenn ein Verbrauch angezeigt wird, der den tatsächlichen Verbrauch übersteigt, als auch den Kunden, wenn aufgrund des Fehlers der Messeinrichtung ein geringerer Gebrauch als der tatsächliche Gebrauch angezeigt wird. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der Gebrauch durch Schätzung zu ermitteln ist, wobei Umstände, die dieses spezielle Vertragsverhältnis betreffen, angemessen zu berücksichtigen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass trotz der ungenauen Methode der Gebrauchsschätzung eine Abrechnung erfolgen kann, die mehr oder weniger am individuellen Gebrauch orientiert ist. Soweit eine Messstelleneinrichtung lediglich nicht ordnungsgemäß funktioniert und daher in der Abrechnung ein Berechnungsfehler vorliegt, ist eine Gebrauchsschätzung nicht zulässig. Vielmehr muss der Messstellenbetreiber den Fehler beheben und der Grundversorger muss dem Kunden eine korrigierte Verbrauchsabrechnung stellen. Dies ist gerechtfertigt, da es anders als bei einem Nichtanzeigen einer Messeinrichtung oder Unmöglichkeit der Feststellung des Ausmaßes des Fehlers, dem Grundversorger grundsätzlich möglich ist, eine fehlerfreie Abrechnung zu stellen. Das Erstellen dieser Abrechnung ist lediglich mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Dieser zusätzliche Aufwand ist zumutbar, da es grundsätzlich Sache des Grundversorgers als Anspruchsteller ist, seine abgerechnete Leistung mit entsprechenden fehlerfreien Berechnungen zu belegen.

Absatz 2 enthält im Interesse einer reibungslosen Durchführung des Vertragsverhältnisses und des Rechtsfriedens eine zeitliche Beschränkung der Ansprüche. Diese Beschränkung gilt sowohl für Ansprüche des Grundversorgers gegen den Kunden als auch umgekehrt für Ansprüche des Kunden gegen den Grundversorger. Durch die Beschränkung des Anspruchs auf den vorhergehenden Ablesezeitraum bzw. auf längstens drei Jahre wird einerseits eine zügige und reibungslose Vertragsabwicklung gewährleistet, andererseits die Kundeninteressen nicht über Gebühr beeinträchtigt.

Zu § 20 (Unterbrechung der Versorgung)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 bis 3 AVBEltV und passt ihn an den Regelungsbereich der Stromgrundversorgungsverordnung an. Eine Unterbrechung im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AVBEltV ist künftig nach § 24 Nr. 1 und 3 der Niederspannungsverordnung zulässig, Ein Recht des Grundversorgers, die Grundversorgung nach Absatz 1 unterbrechen zu lassen, ist nur hinsichtlich solcher Sachverhalte erforderlich, die bisher von § 33 Abs. 1 Nr. 2 AVBEltV erfasst worden sind.

Absatz 2 Satz 2 legt dem Grundversorger die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden auf. Insbesondere bei geringfügigen Zuwiderhandlungen ist davon auszugehen, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung als schwerwiegender Eingriff auch ohne Darlegung in der Regel unverhältnismäßig ist.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, insoweit in Abänderung zur bisherigen Regelung in § 33 Absatz 3 AVBEltV, dass eine Kostenpauschalierung nur in strukturell vergleichbaren Fällen vorgenommen werden darf. Kostenmäßige Unterschiede können sich bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung von Kunden unter anderem aus der Entfernung des jeweils betroffenen Kunden zum Standpunkt des jeweiligen Technikers des Netzbetreibers ergeben. Die Einsatzkosten des Netzbetreibers, die dieser auf den Grundversorger umlegt, sind unter anderem auch entfernungsabhängig. Eine generelle Kostenpauschalierung durch den Grundversorger, die diesem Umstand nicht Rechnung trägt, könnte zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung verschiedener Kundengruppen führen. Dennoch ermöglicht die Pauschalierungsoption dem Grundversorger seinen Bearbeitungsaufwand gering zu halten und trägt dadurch dazu bei, eine Kostensteigerung im Bereich der Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entgegenzuwirken.

Zu § 21 (Kündigung)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 32 Abs. 1 AVBEltV nur teilweise. Die besondere Kündigungsfrist von einem Jahr bei Erstverträgen entfällt. Sie hat sich als wesentliches Hindernis für einen Lieferantenwechsel erwiesen. Der Fortfall dieser Regelung hindert Unternehmen, die Grundversorgung durchzuführen, aber nicht daran, mit ihren Kunden ggf. Sonderverträge mit längeren Laufzeiten zu vereinbaren.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Kündigung durch den Grundversorger nur möglich ist, soweit ein Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

Absatz 2 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 32 Abs. 2 AVBEltV.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht abweichend vom bisherigen § 32 Abs. 7 AVBEltV nunmehr auch die Kündigung in Textform nach § 126 b BGB. Dies ermöglicht die einfachere Durchführung eines Stromlieferantenwechsels. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.

Absatz 4 verhindert, dass der Lieferantenwechsel durch zusätzliche Entgelte, die in einem solchen Falle bei der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Grundversorger anfallen, verhindert bzw. zumindest erschwert wird. Durch die Aufnahme dieser Regelung wird gewährleistet, dass dem Gedanken der Öffnung der Energiemärkte für Wettbewerb, der dem neuen energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen zugrunde liegt, vollumfänglich Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wahrt die Regelung das Interesse des Kunden an der Möglichkeit, von den positiven Auswirkungen der Liberalisierung zu profitieren und von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Der bisherige § 32 Abs. 4 AVBEltV ist nicht übernommen worden, da sich die dort bisher geregelte Rechtsfolge bereits aus allgemeinem Recht ergibt. Solange der Kunde den Grundversorgungsvertrag nicht gekündigt hat, haftet der Kunde weiterhin für die Bezahlung des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Vertragspflichten. Ohne entsprechende Kündigung bleibt der Kunde aus dem mit dem Grundversorger abgeschlossenen Grundversorgungsvertrag berechtigt und verpflichtet.

Zu § 22 (Fristlose Kündigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 4 AVBEltV.

Zu § 23 (Gerichtsstand)

Die Bestimmung ersetzt den bisherigen § 34 AVBEltV. Die Festlegung des Ortes der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden als Gerichtsstand dient dessen Interesse an einer möglichst ortsnahen Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis.

Zu § 24 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift verpflichtet den Grundversorger, die Kunden über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren.

Zu Artikel 2**Vorbemerkung**

Die Gasgrundversorgungsverordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen in den Lieferverträgen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie deckt gemeinsam mit der Niederdruckanschlussverordnung den Regelungsbereich der bisherigen AVBGasV ab und gestaltet die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung mit Gas.

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Die durch die Verordnung geregelten Allgemeinen Bedingungen im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes werden kraft Gesetzes Inhalt des Versorgungsvertrages. Ihre Veröffentlichung und die Form der Veröffentlichung richten sich nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen ist bei der Versorgung von Kunden in der Grundversorgung grundsätzlich kein Platz. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 wird verwiesen.

Zu § 2 (Vertragsschluss)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 2. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 entsprechen in angepasster Form dem bisherigen § 2 AVBGasV. Absatz 2 Satz 2 trägt ergänzend den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der Möglichkeit eines Gaslieferantenwechsels ergeben. Absatz 3 und 4 entsprechen Artikel 1 § 2 Abs. 3 und 4.

Zu § 3 (Ersatzversorgung)

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 3.

Zu § 4 (Bedarfsdeckung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 4. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst und übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 3 Abs. 1 AVBGasV.

Zu § 5 (Art der Versorgung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 5. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst und übernimmt in an den Regelungsbereich der Gasgrundversorgungsverordnung angepasster Form dem bisherigen § 4 AVBGasV.

Zu § 6 (Umfang der Grundversorgung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 6 und ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst. Satz 1 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBGasV.

Satz 1 enthält eine grundsätzliche Verpflichtung des Grundversorgers, dem Kunden in dem in der Anmeldung mitgeteilten Umfang, also der in dem Grundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 angemeldeten Leistung, jederzeit Gas zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen am Ende des Netzanschlusses zur Verfügung zu stellen. Da der Grundversorger das Gas am Ende des Netzanschlusses zur Verfügung stellt, ist es seine Aufgabe, die für den Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen Regelungen mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

Satz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die im Grundversorgungsvertrag eingegangene Lieferverpflichtung nicht besteht.

Satz 2 Nr. 1 und 2 entspricht in an den Regelungsbereich der Gasgrundversorgungsverordnung angepasster Form dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 AVBGasV.

Satz 2 Nr. 3 ergänzt diese Regelung. Eine Unterbrechung der Gasversorgung erfolgt nicht durch den Grundversorger in seiner Eigenschaft als Gaslieferant, sondern in jedem Fall durch den Netzbetreiber, der gegebenenfalls den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 16 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbricht. Hat der Netzbetreiber den Netzanschluss und die An-

schlussnutzung unterbrochen, ist dem Grundversorger eine Belieferung objektiv nicht mehr möglich.

Zu § 7 (Haftung bei Versorgungsstörungen)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 7. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst

Zu § 8 (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 8. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 9 (Messeinrichtungen)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 9. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst

Zu § 10 (Ablesung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 10.

Zu § 11 (Zutrittsrecht)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 11.

Zu § 12 (Vertragsstrafe)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 12. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 13 (Abrechnung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 13. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 14 (Abschlagszahlungen)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 14. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 15 (Vorauszahlungen)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 15. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 16 (Sicherheitsleistung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 16.

Zu § 17 (Vordrucke für Rechnungen und Abschläge)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 17, dessen Absatz 3 nicht übernommen worden ist, da § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes für den Gasbereich keine entsprechenden Verpflichtungen vorsieht.

Zu § 18 (Zahlung, Verzug)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 18.

Zu § 19 (Berechnungsfehler)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 19.

Zu § 20 (Unterbrechung der Versorgung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 20. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 21 (Kündigung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 21.

Zu § 22 (Fristlose Kündigung)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 22.

Zu § 23 (Gerichtsstand)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 22. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu § 24 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 23. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnungen und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

C. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

b) Vollzugaufwand

Die Neuregelung löst keinen zusätzlichen Vollzugaufwand aus.

2. Sonstige Kosten

Die Neuregelung hat weder quantifizierbare Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft noch auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.